

Amtliche Bekanntmachung Nr. 101/2025

10. Änderung

der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf bei Elmshorn und der Stadt Glückstadt vom 10.07.1980 – Landschaftsschutzgebiet „Kollmarer Marsch“

- **Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Geltungsbereich der Gemeinde Kollmar für die Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums sowie Räumen für den Bauhof**

Vom 27.11.2025

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in der zz. geltenden Fassung in Verbindung mit § 26 BNatSchG und in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 7 LNatSchG sowie § 59 Abs. 1 und 2 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Der in § 2 festgesetzte Geltungsbereich der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf bei Elmshorn und der Stadt Glückstadt vom 10.07.1980, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Steinburg (Norddeutsche Rundschau vom 23.08.1980 unter Bekanntmachungs-Nr. 92) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.02.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Steinburg (Internet am 09.03.2023 unter Bekanntmachungs-Nr. 34/2023 (Hinweis in der Tageszeitung „Norddeutsche Rundschau“ am 09.03.2023)) wird wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutz wird in der Gemarkung Kollmar aus der Flur 33 das Flurstück 17/28 mit einer Gesamtgröße von ca. 1,21 ha entlassen.

Artikel 2

In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60.000/1 : 5.000 ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Kollmarer Marsch“ als schwarze Linie und der von Bauflächen überplante und aus dem Landschaftsschutz entlassene Bereich schwarz gestrichelt dargestellt.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassene Fläche ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1.250 grün umrandet eingetragen. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche verläuft auf der Innenseite der grünen Grenzlinie.

Die Ausfertigungen der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte sind in der unteren Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

Je eine weitere Ausfertigung der Karten sind bei dem/der Amtsvorsteher/in des Amtes Horst-Herzhorn und bei dem / der Bürgermeister/in der Stadt Glückstadt niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

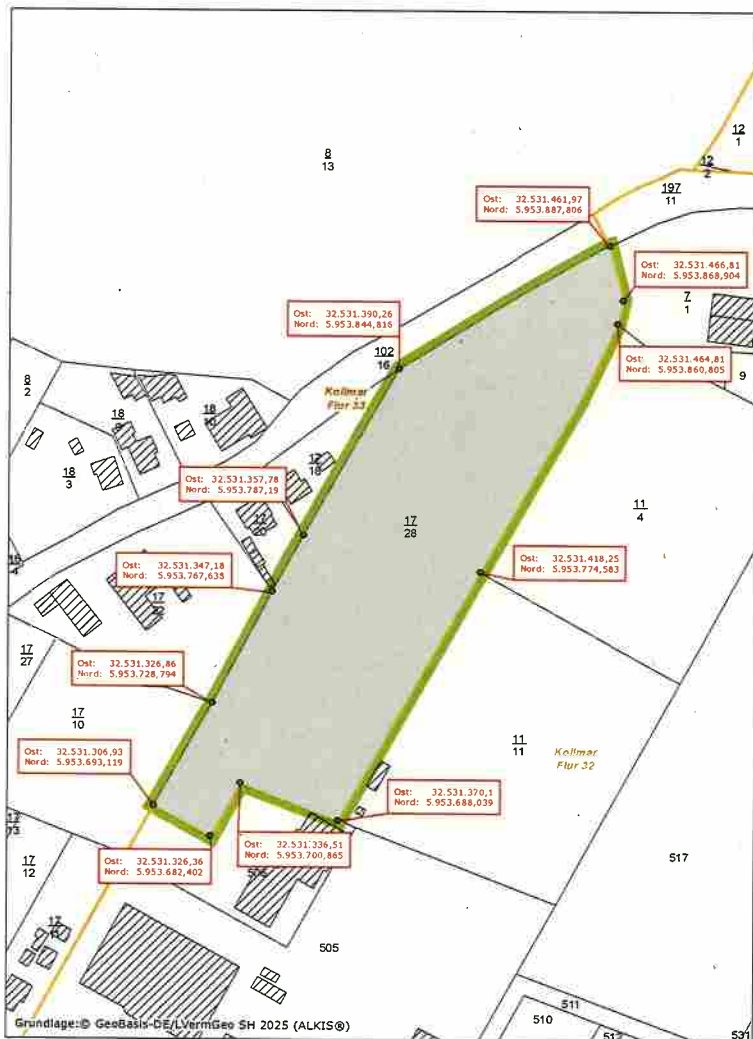
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

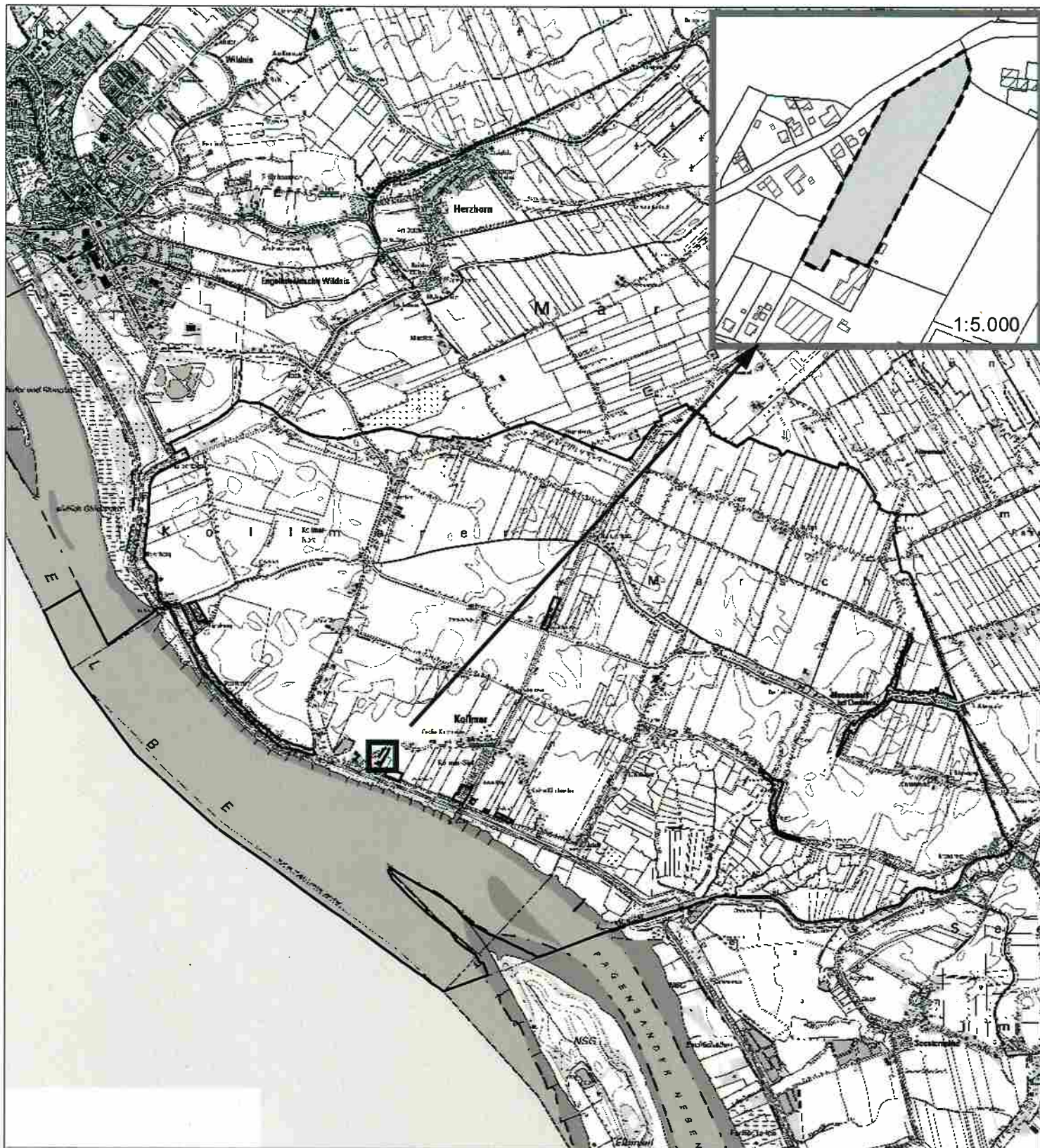
Itzehoe, den 27.11.2025

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

Kreis Steinburg
Der Landrat
Claudius Teske



Zeichenerklärung  Grenze der entlassenen Fläche	
Abgrenzungskarte	
Bestandteil der 10. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf b. E. und der Stadt Glückstadt vom 10.07.1980 - Landschaftsschutzgebiet Kollmarer Marsch - Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet im Geltungsbereich der Gemeinde Kollmar zur Realisierung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, eines Gemeindezentrums sowie Räume für den Bauhof	
Maßstab 1:1250	
Itzehoe, den 27.11.2025	Kreis Steinburg Der Landrat Untere Naturschutzbehörde Claudius Teske Landrat



Übersichtskarte

Bestandteil der 10. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf b. E. und der Stadt Glückstadt vom 10.07.1980
- Landschaftsschutzgebiet Kollmarer Marsch -

Kartenausschnitt Maßstab 1 : 60.000 / 1 : 5.000
Kartengrundlage: DTK25-V (Blatt 2222), ALKIS®, ©LVerma-SH

Legende

 bestehende
Landschaftsschutzgebietsgrenze

ltzehoe, den 27.11.2025

Kreis Steinburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Claudius Teske
Landrat